

DAS ZÜRCHER ANWALTS- KOLLEKTIV

„DIE BEZEICHNUNG ‚TERRORISTEN-ANWÄLTE‘ WAR FAST SCHON
EIN MARKENZEICHEN“¹

Es ist beinahe in Vergessenheit geraten, dass es auch in der Schweiz Ende der 70er Jahre zu Auftritten der Rote Armee Fraktion (RAF) und Strafverfahren gegen mehrere ihrer Mitglieder gekommen ist. Die Verteidigung in diesen Prozessen ist stark mit dem Zürcher Anwaltskollektiv verknüpft. Verblüffend ist nicht, dass es dem damaligen Zeitgeist gemäß auch in Zürich ein Anwaltskollektiv gab; verblüffend ist mehr, dass es die Rechtsauskunft Anwaltskollektiv in der helvetischen Bankenmetropole immer noch gibt.

„Die Rechtsauskunft Anwaltskollektiv besteht seit 1981 als Verein und ging aus dem 1975 gegründeten Anwaltskollektiv hervor. Die Idee: kompetente und engagierte Hilfe von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten, für alle Rechtsuchenden, unabhängig von ihrer Herkunft und sozialen Schicht – dank günstigen Tarifen“, stellt sich der Verein Rechtsauskunft Anwaltskollektiv auf seiner Homepage vor.² Nachmittag für Nachmittag bietet er in Zürich-Aussersihl Sprechstunden an. Zwischen 12.30 und 18.30 Uhr werden durchschnittlich acht bis neun Rechtsuchende circa je 30 Minuten beraten, mehrheitlich in den Bereichen Familien-, Arbeits-, Straf-, Sozialversicherungs- und Migrationsrecht. Um keine Zugangsbarrieren aufzubauen, ist keine Voranmeldung nötig und der Tarif mit CHF 60 nicht einmal halb so teuer wie das durchschnittliche Honorar für eine übliche, halbstündige Erstberatung. 35 Aktivmitglieder, alles qualifizierte AnwältInnen, leisten heute diese Arbeit für ein symbolisches Honorar im Turnus. Rund 40 ehemals ratgebende Passivmitglieder unterstützen den Verein zudem finanziell und moralisch. Und zahlreiche Rechtsuchende kämen ohne dieses niederschwellige Angebot nach wie vor kaum zu einer Rechtsberatung, geschweige denn zu ihrem Recht.

Die Ur- und Frühgeschichte des Zürcher Anwaltskollektivs

Juristisches Engagement nur für ArbeitnehmerInnen gegen ArbeitgeberInnen; Kampf für Frauen, gegen das patriarchalische Eherecht mit dem Stichtentscheid des Mannes; Beratung ausschließlich für MieterInnen, gegen VermieterInnen; in Verteidigung von Angeschuldigten, gegen die staatliche Repressionsmaschinerie. Günstige Tarife für Rechtsuchende, damit sich auch Unterprivilegierte wehren können; Hilfe zur Selbsthilfe durch eine niederschwellige Rechtsauskunft neben der herkömmlichen Advokatur. Gleicher Lohn für AnwältInnen wie kaufmännische MitarbeiterInnen. Skepsis gegen juristische Standardliteratur: Die herrschende Meinung ist ohnehin die Meinung der Herrschenden. Dies bildete das ideelle Fundament des ursprünglichen

Anwaltskollektivs; InitiantInnen waren die AnwältInnen Susanne Naef, Edmund Schönenberger, Bernard Rambert und die Sekretärin Claudia Bislin 1975.³

Das neu gegründete Kollektiv traf offenbar den Nerv der Zeit. Kein Wunder, denn bis weit in die 70er-Jahre sah sich das Gros der helvetischen AnwältInnenschaft in Zivilsachen auf Seite der wirtschaftlich Potenten und in Strafsachen als „Diener des Rechts“. Eintracht mit Behörden war wichtiger als eine pointierte Interessenvertretung der eigenen KlientInnen. Das Kollektiv war hier anders und damit der Gegenentwurf dazu; es veränderte dadurch nachhaltig die (Zürcher) AnwältInnenlandschaft.

Vom ursprünglichen Kollektiv zum basisdemokratischen Verein

1981, sechs Jahre nach der Gründung, entstand der Verein Anwaltskollektiv. Das bereits auf elf AnwältInnen angewachsene Kollektiv lud befreundete Kollegen und Kolleginnen zu einer Gründungsversammlung zu einem Verein ein. Durch die Zürcher Jugendbewegung⁴ war es mit Fällen überschwemmt worden. Die vom Kollektiv geführte Rechtsauskunft konnte die Rechtsanfragen nicht mehr bewältigen. Die Strukturen mussten dem zunehmend breiteren Bedürfnis der Nachfrage angepasst werden. Insgesamt 22 Aktivmitglieder gründeten den Verein und gaben von da an im Turnus Rechtsauskunft.⁵ Jedes Vereinsmitglied war gleichzeitig Vereinsvorstand; damit wollte man die interne Basisdemokratie gegen eine allfällige Elitenbildung absichern.

„Terroristenanwälte“

Berühmt-berüchtigt war aber das Anwaltskollektiv schon vorher vor allem mit der Verteidigung von RAF-Mitgliedern geworden. Ähnlich wie in Deutschland begegnete die Justiz LinksanwältInnen oftmals zwischen kleinkariert und rigoros: Wochenlanges Warten auf Akteneinsicht war an der Tagesordnung;⁶ und die Berner Justiz wollte sogar vier Zürcher Anwaltskollektivisten im Anschluss an den Prozess gegen die beiden RAF-Mitglieder Christian Möller und Gabriela Kröcher-Tiedermann lebenslang das Anwaltspatent entziehen. Dies nicht etwa, weil sie sich schlecht für ihre KlientInnen eingesetzt hätten. Die Vorwürfe lauteten anders und zielten auf ihre politische Haltung: „Sie wurden wegen ihrer fragwürdigen Gesinnung und wegen ihres ‚unwürdigen‘ Benehmens mit Berufsverbot belegt – was eine über die Grenzen der Schweiz hinaus wohl einzigartige Sanktion bildet“, wie nicht etwa eine linke Zeitung, sondern „Der Spiegel“ berichtete!⁷ Immerhin: Das Bundesgericht hob das Urteil der kantonalen Behörde auf und stellte zudem – für die Schweiz erstmals in dieser Deutlichkeit – die Rolle des/der AnwältIn als einseitiger InteressenswahrerIn in Strafsachen klar. Diese Entscheidung, BGE 106 Ia 100, kann getrost als



Foto: Creative Commons / JEmarford

rechtsstaatlicher Meilenstein der schweizerischen Justiz- und Anwäl-Innengeschichte bezeichnet werden. Der Prozess gegen die beiden RAF-Mitglieder führte, anders als in Deutschland mit der gezielten Änderungen der Strafprozessordnung in den §§ 137 ff. zur Einschränkung der Verteidigungsrechte, wenigstens hier zu einer Stärkung der Rolle der Verteidigung.

Die Rolle des Staatsschutzes

Indessen war auch das helvetische Umfeld insgesamt ebenfalls stark durch die Koordinaten des Kalten Krieges geprägt. Wer wie das Kollektiv nach linker Gesinnung roch, geriet ins Visier des Staatsschutzes als vermeintliches Zentrum staatsfeindlicher Aktionen: „*Es ist klar, dass sich extremistische Gruppierungen oder auch Einzelpersonen vor ihren Aktionen meistens beim Kollektiv über die Rechtslage orientieren. Auch liegt es an der Tagesordnung, dass Beschwerden und Strafanzeigen gegen die öffentlichen Dienste (vorab Polizei und Justiz) durch das Anwaltskollektiv verfasst und eingereicht werden. Durch diese Tatsachen informiert, muss sich heute niemand mehr wundern, wenn dem Anwaltskollektiv die Zentralstelle für Terrorismus in der Schweiz angelastet wird.*“⁸

Dieses Bild wirkt offenbar bis heute nach: Der „Extremismusbericht“ des Bundesrates⁹ vom 24. August 2004 suggerierte wahrheitswidrig, der Verein Rechtsauskunft Anwaltskollektiv sei 1981 aus der sogenannten „Roten Hilfe“ bzw. dem „Komitee gegen Isolationshaft“ entstanden. Mit Verfügung vom 3. November 2005 lehnte das Bundesamt für Polizei das Ersuchen der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv auf Berichtigung des Berichts ab. Rund ein Jahr später hiess die nächste Instanz, die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission, die begehrte Berichtigung des Vereins gut.¹⁰ Das Bundesamt gab sich allerdings nicht geschlagen und zog die Sache ans Bundesgericht weiter. Doch das höchste Gericht ging nicht einmal auf die Beschwerde des Bundesamts für Polizei ein, weil dieses gar nicht

beschwerdelegitimiert war. Beschwerdelegitimiert wäre – wenn überhaupt – das Eidgenössische Departement der Justiz und des Inneren gewesen.¹¹

Dieser polarisierende Ruf hat der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv aber letztlich nie zum Nachteil gereicht. Im Gegenteil: „Die Bezeichnung ‚Terroristen-Anwälte‘ war fast schon ein Markenzeichen. Potenzielle Klienten wussten: ‚Terroristen-Anwälte‘ sind sicher nicht

¹ Interview mit Rechtsanwalt Peter Frei, „Ehemalige Hausbesitzer fragen uns heute als Hausbesitzer um Rat“, Tages-Anzeiger vom 27.07.2011, 13.

² http://www.anwaltskollektiv.ch/wer_sind_wir.php (Stand aller Links: 07.12.2011).

³ Vgl. zu den Anfängen des Anwaltskollektivs: Marianne Berna, Die Wandlung, Tages-Anzeiger Magazin 42/81, 44 ff.; Elisabeth Joris, Der gemeinsame „Topf“ – das ideologische Herzstück der Kollektive, in: Erika Hebeisen / Elisabeth Joris / Angela Zimmermann (Hrsg.), Zürich 1968, 2008, 157 ff.

⁴ Anfang der 80er Jahre kam es in der Schweiz zu massiven Jugendunruhen. Einführend: http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendunruhen_in_der_Schweiz.

⁵ Lesenswert zur Gründungsphase das Porträt über Rechtsanwalt Claude Hentz: <http://www.swix.ch/experimental/av/80/port/hentz.html>.

⁶ Frei (Fn. 1), 13.

⁷ Der Spiegel 07.01.1980, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-14315729.html>.

⁸ Zitat aus: Kantonspolizei Zürich, Dienststelle Nachrichtendienst, 12. 01.1978, Adressat: Schweizerische Bundesanwaltschaft (im vereinsinternen Archiv).

⁹ Der Bundesrat ist die eidgenössische Regierung.

¹⁰ Urteil der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission vom 28. 12.2006 (Nr. 18/05).

¹¹ Bundesgerichtsurteil vom 26.03.2007, 1A 28/2007.

verfilzt und machen nicht gemeinsame Sache mit dem Gericht oder der Obrigkeit“, führt das langjährige Mitglied Peter Frei aus.¹² Obwohl wohl kaum eines der Gründungsmitglieder sich mit Marketingstrategien auseinandergesetzt hat, war ausgerechnet die pointiert antikapitalistische, linke Haltung in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise gleichsam als Nischenprodukt das Erfolgsgeheimnis am Markt. Denn auch die damaligen und heutigen LinksanwältInnen beweg(t)en sich mit ihrer Dienstleistung nicht außerhalb, sondern innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung. Auch sonst pflegt(e) die Rechtsauskunft mit ihrem konsequenten Einstehen für die KlientInnen und ihrer Unabhängigkeit letztlich die beste „bürgerliche“ AnwälInnentradition. Schließlich gehört es seit den bürgerlichen Revolutionen im 19. und 20. Jahrhundert zum Kern der anwaltlichen Berufsregeln und der Berufsethik, unabhängig zu sein und KlientInneninteressen den eigenen voranzustellen. Möglicherweise war deshalb das Anwaltskollektiv gar nie so unbürgerlich, wie es in den optischen Verzerrungen des Kalten Krieges wahrgenommen wurde und sich selber wahrnahm.

Unterschiedliche Biographien

Auch scheint eine Mitgliedschaft in diesem AnwälInnennetzwerk letztlich nicht karriereverhindernd zu sein. Im Gegenteil: Manche Mitglieder begannen zwar neben oder nach dem ersten Berufsleben ein zweites und wurden BäuerInnen und HochschullehrerInnen, FilmproduzentInnen und ZeitungsverlegerInnen und blieben mit solchen Lebensentwürfen eher alternativ. Doch auffällig viele Mitglieder bewegten sich, mindestens formal, im Rahmen konventioneller, sehr erfolgreicher JuristInnenlaufbahnen. Sehr viele AnwälInnen wurden anerkannte SpezialistInnen in ihren Gebieten. Andere machten in Justiz und Politik Karriere.¹³

Auch die Wege der GründerInnen des ursprünglichen Kollektivs verliefen sehr unterschiedlich; wenn auch nicht ganz so verschieden wie die Laufbahnen deutscher LinksanwältInnen,¹⁴ aber immerhin: Susanne Naef heißt heute Susanne Leuzinger-Naef, stieg Mitte der 90er-Jahre quer in die Justiz ein und wurde mehrfach mit Glanzresultaten zur Vizepräsidentin des Schweizerischen Bundesgerichts gewählt¹⁵ – eine Berufslaufbahn für eine Anwaltskollektivistin, die vor 30 Jahren niemand für möglich gehalten hätte und damit für den schillernden Marsch dieser Generation durch die Institutionen steht. Edmund Schönenberger blieb sich mehr als treu: Er gründete 1987 Psychex¹⁶ und setzt sich bis heute, neben seinem Zweitberuf als Bauer in Serbien, gegen die Zwangspsychiatrie ein. Und „Nieder mit der Demokratie“ ist nach wie vor online abrufbar und ein Pamphlet, das seinesgleichen sucht.¹⁷ Bernard Rambert war bei der Gründung des heutigen Vereins 1981 bereits nicht mehr dabei. Der helvetische Dozent für politische Verteidigungen praktiziert bis heute und ist sicher kein landläufiger Durchschnittsjurist: Ein kurzer französischer Dokumentarfilm porträtierte ihn unlängst unter dem Titel „L’avocat de la révolution“. Claudia Bislin trat ebenfalls vor der Vereinsgründung mit ihm aus dem Kollektiv aus.

Nach wie vor LinksanwältInnen?

Auch heute dürften sich alle oder wenigstens die meisten Aktiv- und Passivmitglieder noch als links oder zumindest linksliberal bezeichnen. Gerade bei den Jüngeren steht der mitmenschliche Zugang zu ihren Fällen eher mehr im Zentrum als der politische.¹⁸ Die Kultur, Struktur und Stoßrichtung des Vereins hat sich ebenfalls in manchem verändert: Ein Dreiervorstand hat die basisdemokratische Or-

ganisationsform abgelöst und „Rechtsauskunft Anwaltskollektiv“ ist als Marke eingetragen. An der Vereinsgeneralversammlung 2009 wurde sogar über ein mögliches Joint-Venture mit Rechtsschutzversicherungen diskutiert, wenn auch sehr deutlich verworfen. Heute praktizieren auch längst nicht mehr alle Mitglieder in typisch linken Bürogemeinschaften mit Sozialtarifen. Die gemeinsame ethische Grundgrammatik der Mitglieder ist aber wohl nach wie vor, dass von ihrer Dienstleistung niemand aufgrund der Herkunft oder sozialen Schicht ausgeschlossen werden soll, und die Interessen der KlientInnen im Mittelpunkt stehen.¹⁹ Schon weiter oben wurde angetönt, dass die Rechtsauskunft Anwaltskollektiv wohl gar nie so unbürgerlich war, wie es im verhärteten Koordinatensystem des Kalten Krieges den Anschein gemacht hatte. Durch diese zusätzlichen leichten Akzentverschiebungen haben sich die Rechtsauskunft Anwaltskollektiv und ihre Mitglieder jedenfalls definitiv in die beste, echt „bürgerliche“ AnwälInnentradition hinein geschlichen, sofern sich die/der AnwältIn in ihrem/seinem Beruf nicht nur als bourgeoisE, sondern auch als citizenNe begreift. Aber unabhängig von der Definition von echter und falscher Bürgerlichkeit dürfte es manchen linken Jurastudierenden Mut machen, dass es auch heute noch andere AnwälInnen als den WirtschaftsjuristInnenenmainstream gibt – und dies erst noch in einer Bankenmetropole wie Zürich.

Stephan Bernard ist Rechtsanwalt und Mediator in Zürich (www.advokaturauserssihl.ch). Er ist Mitglied im Verein Rechtsauskunft Anwaltskollektiv.

¹² Peter Frei, (FN 1), 13.

¹³ Näheres: http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsauskunft_Anwaltskollektiv.

¹⁴ Siehe dazu etwa den Film „Die Anwälte – eine deutsche Geschichte“.

¹⁵ Vgl. NZZ 3.12.2008, http://www.nzz.ch/nachrichten/panorama/bundesversammlung_meyer_lorenz_bundesgericht_1.1348808.html.

¹⁶ www.psychex.ch.

¹⁷ <http://www.swiss1.net/1ftpdemokratie/downloads/15c%201v2%20Nieder%20mit%20der%20Demokratie.PDF>.

¹⁸ Frei (Fn. 1), 13.

¹⁹ Frei (Fn. 1), 13.